

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2020	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. April 2020	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 20	Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Hessischen Landtags (Hessisches Untersuchungsausschussgesetz – HUAG) .. <i>FFN 12-16</i>	222
25. 3. 20	Hessisches Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2021 <i>FFN 300-51</i>	228
24. 3. 20	Gesetz zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020 <i>FFN 326-36</i>	231
27. 3. 20	Gesetz zur effektiven Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest <i>Ändert FFN 87-32</i>	232
26. 3. 20	Neunte Verordnung zur Änderung der Hessischen Verwaltungsvollstreckungskostenordnung	233
	<i>Ändert FFN 304-13</i>	
12. 3. 20	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes	235
	<i>Ändert FFN 41-41</i>	

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00, ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des
Hessischen Landtags (Hessisches Untersuchungsausschussgesetz – HUAG)*)**

Vom 25. März 2020

§ 1

Einsetzung

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen.

(2) Die Einsetzung erfolgt durch Beschluss des Landtags.

(3) Ein Untersuchungsverfahren ist zulässig im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Landtags.

§ 2

Rechte der qualifizierten
Minderheit bei der Einsetzung

(1) Ist die Einsetzung von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags beantragt, so hat der Landtag sie unverzüglich zu beschließen.

(2) Der Einsetzungsbeschluss muss den im Einsetzungsantrag bezeichneten Untersuchungsgegenstand im Kern unverändert lassen, es sei denn, die Antragstellenden stimmen der Änderung zu. Der Einsetzungsbeschluss darf den im Einsetzungsantrag bezeichneten Untersuchungsgegenstand weder einschränken noch erweitern und nur insoweit ergänzen, als dies notwendig ist, um ein objektiveres und wirklichkeitsgetreueres Bild bezüglich des Untersuchungsgegenstandes zu vermitteln.

(3) Hält der Landtag einen Einsetzungsantrag teilweise für verfassungswidrig, so ist der Untersuchungsausschuss mit der Maßgabe einzusetzen, dass dessen Untersuchungen auf diejenigen Teile des Untersuchungsgegenstandes zu beschränken sind, die der Landtag für nicht verfassungswidrig hält. Das Recht der Antragstellenden, wegen der teilweisen Ablehnung des Einsetzungsantrages den Staatsgerichtshof anzurufen, bleibt unberührt.

§ 3

Gegenstand und Ablauf
der Untersuchung

(1) Der Untersuchungsausschuss ist an den ihm erteilten Untersuchungsauftrag gebunden. Eine nachträgliche Änderung des Untersuchungsauftrages bedarf eines Beschlusses des Landtags; § 2 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Untersuchungsausschuss kann zur Ausgestaltung seines Geschäftsganges ergänzende Regelungen treffen.

§ 4

Zusammensetzung und
Sitzungsteilnahme

(1) Der Landtag bestimmt bei der Einsetzung die Zahl der ordentlichen und eine doppelt so große Zahl der stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses. Die Bemessung der Zahl hat einerseits die Mehrheitsverhältnisse widerzuspiegeln und andererseits die Aufgabenstellung und die Arbeitsfähigkeit des Untersuchungsausschusses zu berücksichtigen. Jede Fraktion muss vertreten sein. Die Zahl der auf die Fraktionen entfallenden Sitze wird nach dem in § 9 Abs. 3 Satz 3 der Geschäftsordnung des Landtags vom 16. Dezember 1993 (GVBl. I S. 628), in Kraft gesetzt und geändert durch Beschluss des Landtags vom 18. Januar 2019 (GVBl. S. 18), festgelegten Verfahren berechnet.

(2) Der Untersuchungsausschuss akkreditiert Beauftragte der Landesregierung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kanzlei des Landtags sowie der Fraktionen, die den Sitzungen beiwohnen können. Die Beauftragten der Landesregierung sind zur Teilnahme an den Beratungen berechtigt.

§ 5

Mitglieder

(1) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder müssen Abgeordnete sein und werden von den Fraktionen berufen und aberufen. Die stellvertretenden Mitglieder können auch im Nichtvertretungsfall in den Sitzungen anwesend sein; Rede-, Beratungs- und Stimmrecht haben die stellvertretenden Mitglieder jedoch nur, wenn sie ein nicht teilnehmendes ordentliches Mitglied vertreten; innerhalb der Vernehmung eines Zeugen ist ein Wechsel zwischen ordentlichem und stellvertretendem Mitglied grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Ein Mitglied des Landtags, das an den zu untersuchenden Vorgängen beteiligt ist oder war, darf dem Untersuchungsausschuss nicht angehören. Wird dies erst nach Einsetzen des Ausschusses bekannt, hat es auszuscheiden.

(3) Hält das Mitglied die Voraussetzung des Abs. 2 für nicht gegeben, entscheidet der Untersuchungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit. Bei dieser Entscheidung wird das betreffende Ausschussmitglied durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten.

(4) Die oder der Vorsitzende soll eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten, die oder der sich einer gröblichen Verletzung der Ordnung des Ausschusses schuldig macht, von der laufenden Sitzung ausschließen. Die oder der ausgeschlossene Abgeordnete hat den Sitzungsraum unverzüglich

*) FFN 12-16

zu verlassen. Kommt sie oder er dieser Aufforderung nicht nach, wird die Sitzung von der oder dem Vorsitzenden unterbrochen. Anstelle der oder des ausgeschlossenen Abgeordneten nimmt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter an der Sitzung teil.

§ 6

Vorsitz und stellvertretender Vorsitz

(1) Der Untersuchungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied für den Vorsitz und für den stellvertretenden Vorsitz. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sollen die notwendigen persönlichen Voraussetzungen für die Leitung des Ausschusses besitzen und müssen verschiedenen Fraktionen angehören, unter denen sich eine Regierungsfraktion und eine Oppositionsfraktion befinden muss. Die Regierungs- und die Oppositionsfraktionen stellen bei aufeinanderfolgenden Untersuchungsausschüssen innerhalb einer Legislaturperiode abwechselnd Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz.

(2) Die oder der Vorsitzende leitet das Untersuchungsverfahren und ist dabei an die Beschlüsse des Landtags und des Untersuchungsausschusses gebunden.

(3) Zur Unterstützung des Vorsitizes wird dem Untersuchungsausschuss für die Dauer seiner Tätigkeit eine angemessene sachliche und personelle Ausstattung zur Verfügung gestellt.

(4) Die oder der stellvertretende Vorsitzende besitzt alle Rechte und Pflichten der oder des abwesenden Vorsitzenden.

§ 7

Einberufung

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Untersuchungsausschuss unter Angabe der Tagesordnung nach Maßgabe eines vom Ausschuss beschlossenen Zeitplans ein.

(2) Die oder der Vorsitzende ist zur Einberufung einer Sitzung außerhalb des beschlossenen Zeitplanes nur berechtigt, wenn die dringende Gefahr besteht, dass Umstände eintreten, die die Aufklärung des vom Untersuchungsauftrag umfassten Sachverhaltes wesentlich erschweren oder vereiteln würden.

(3) Die oder der Vorsitzende ist zur Einberufung innerhalb von sieben Tagen verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Ausschusses die Einberufung aus dem in Abs. 2 genannten Grund unter Darlegung der Gefahr und der Umstände verlangt. Eine Ladungsfrist von 24 Stunden ist zu wahren.

(4) Nicht öffentliche Sitzungen nach § 10 können auch außerhalb des beschlossenen Zeitplans einvernehmlich zwischen den Fraktionen vereinbart werden.

(5) Im begründeten Einzelfall kann ein Fünftel des Ausschusses eine nicht öffentliche Sitzung nach § 10 binnen einer Frist von sieben Tagen verlangen, wenn nicht binnen der nächsten 21 Tage ohnehin eine Sitzung terminiert ist.

§ 8

Beschlussfähigkeit

(1) Der Untersuchungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er gilt solange als beschlussfähig, wie nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

(2) Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so unterbricht die oder der Vorsitzende sofort die Sitzung auf bestimmte Zeit. Ist der Untersuchungsausschuss auch nach Ablauf dieser Zeit noch nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich die Sitzung zu beenden und eine neue Sitzung anzuberaumen. In dieser Sitzung ist der Untersuchungsausschuss beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Fristen des § 7 Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit darf der Untersuchungsausschuss keine Untersuchungshandlungen durchführen.

(4) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Untersuchungsausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 9

Protokollierung

(1) Über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(2) Beweiserhebungen werden wörtlich protokolliert. Zum Zwecke der Protokollierung darf die Beweisaufnahme auf Tonträger aufgenommen werden.

(3) Die Protokollierung der Beratungen erfolgt nach der Geschäftsordnung des Landtags; über Abweichungen entscheidet der Untersuchungsausschuss.

(4) Über die Weitergabe der Protokolle entscheidet der Untersuchungsausschuss unter Berücksichtigung der geltenden Geheimnisschutzbestimmungen gemäß § 13. Nach Erledigung des Untersuchungsauftrages entscheidet der Landtag, ob und inwieweit der Öffentlichkeit die Protokolle zugänglich gemacht werden.

§ 10

Nicht öffentliche Sitzungen zur Beratung und Beschlussfassung

(1) Die Beratungen und Beschlussfassungen des Untersuchungsausschusses erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung.

(2) Mitteilungen an die Öffentlichkeit aus nicht öffentlichen Sitzungen erfolgen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Untersuchungsausschuss.

§ 11

Öffentliche Sitzungen zur Beweisaufnahme

(1) Die Beweiserhebung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Ton- und Filmaufnahmen so-

wie Ton- und Bildübertragungen sind nicht zulässig.

(2) Die §§ 176 bis 179 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung finden entsprechende Anwendung.

§ 12

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Der Untersuchungsausschuss schließt die Öffentlichkeit aus, wenn

1. Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich von Zeuginnen, Zeugen oder Dritten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzen würde,
2. eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit einer Zeugin oder eines Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist,
3. ein Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden,
4. besondere Gründe des Wohls des Bundes oder eines Landes entgegenstehen, insbesondere, wenn Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Beziehungen zu anderen Staaten zu besorgen sind.

(2) Zur Stellung eines Antrages auf Ausschluss oder Beschränkung der Öffentlichkeit sind berechtigt:

1. anwesende Mitglieder des Untersuchungsausschusses,
2. Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten,
3. Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige und sonstige Auskunftspersonen.

(3) Über den Ausschluss oder die Beschränkung der Öffentlichkeit entscheidet der Untersuchungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit. Die oder der Vorsitzende begründet auf Beschluss des Untersuchungsausschusses die Entscheidung in öffentlicher Sitzung.

(4) Der Untersuchungsausschuss kann einzelnen Personen zu nicht öffentlichen Beweisaufnahmen den Zutritt gestatten.

§ 13

Geheimnisschutz

(1) Es gelten die Richtlinien über den Umgang mit Verschlussachen im Bereich des Hessischen Landtags sowie die Datenschutzordnung des Hessischen Landtags (Anlagen 2 und 4 zur Geschäftsordnung des Hessischen Landtags) in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 14

Beweiserhebung

(1) Der Untersuchungsausschuss erhebt die durch den Untersuchungsauftrag gebote-

nen Beweise aufgrund von Beweisbeschlüssen.

(2) Beweise sind zu erheben, wenn sie von einem Fünftel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt sind, es sei denn, die Beweiserhebung ist unzulässig oder das Beweismittel ist auch nach Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Zwangsmittel unerreichbar.

(3) Die Reihenfolge der Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen soll im Untersuchungsausschuss möglichst einvernehmlich unter Berücksichtigung der Sachzusammenhänge und der verfassungsmäßigen Minderheitenrechte festgelegt werden.

(4) Beweisangebote werden im Protokoll der Sitzung, in der sie eingebracht wurden, aufgenommen und in der Regel zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt. Sofern kein Ausschussmitglied widerspricht, kann über Beweisangebote auch unmittelbar entschieden werden.

(5) Lehnt der Untersuchungsausschuss die Erhebung bestimmter Beweise oder die Anwendung beantragter Zwangsmittel nach § 18 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 5 und § 26 Abs. 2 Satz 1 ab, so entscheidet auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder die Ermittlungsrichterin oder der Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main über die Erhebung der Beweise oder über die Anordnung des Zwangsmittels.

§ 15

Vorlage von Beweismitteln

(1) Die Landesregierung, die Behörden des Landes sowie die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind vorbehaltlich verfassungsrechtlicher Grenzen auf Verlangen verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss sächliche Beweismittel, insbesondere die Akten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, vorzulegen.

(2) Die Entscheidung über das Verlangen nach Abs. 1 trifft die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister, soweit sie nicht durch Gesetz der Landesregierung vorbehalten ist. Wird das Ersuchen abgelehnt oder werden sächliche Beweismittel als Verschlussache eingestuft vorgelegt, ist der Untersuchungsausschuss über die Gründe der Ablehnung oder der Einstufung schriftlich zu unterrichten. Die Vorlage ist mit einer Erklärung über die Vollständigkeit zu verbinden.

(3) Auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Fünftels seiner Mitglieder entscheidet

1. der Staatsgerichtshof über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eines Verlangens,
2. die Ermittlungsrichterin oder der Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main über die Rechtmäßigkeit einer Einstufung.

(4) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe, insbesondere

re zur Vorlage sächlicher Beweismittel, verpflichtet. Über Streitigkeiten entscheidet auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Fünftels seiner Mitglieder die Ermittlungsrichterin oder der Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.

§ 16

Augenschein

Für die Einnahme eines Augenscheins gilt § 15 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 und Abs. 4 entsprechend.

§ 17

Ladung der Zeuginnen und Zeugen

(1) Zeuginnen und Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung des Untersuchungsausschusses zu erscheinen.

(2) In der Ladung sind die Zeuginnen und Zeugen über das Beweisthema zu unterrichten, über ihre Rechte zu belehren und auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens sowie darauf hinzuweisen, dass sie einen rechtlichen Beistand ihres Vertrauens zu der Vernehmung hinzuziehen dürfen.

§ 18

Folgen des Ausbleibens von Zeuginnen und Zeugen

(1) Erscheinen ordnungsgemäß geladene Zeuginnen und Zeugen nicht, so kann der Untersuchungsausschuss ihnen die durch ihr Ausbleiben verursachten Kosten auferlegen, gegen sie ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 Euro festsetzen und ihre zwangsweise Vorführung anordnen. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann das Ordnungsgeld noch einmal festgesetzt werden. § 135 Satz 2 der Strafprozessordnung ist anzuwenden.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 unterbleiben, wenn die Zeugin oder der Zeuge ihr oder sein Ausbleiben rechtzeitig genügend entschuldigt. Wird das Ausbleiben nachträglich genügend entschuldigt, so sind die nach Abs. 1 getroffenen Anordnungen aufzuheben, wenn die Zeugin oder der Zeuge glaubhaft macht, dass sie oder ihn an der Verspätung kein Verschulden trifft.

§ 19

Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht

(1) Die §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Zeuginnen und Zeugen können die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen oder Personen, die im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung ihre Angehörigen sind, die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt zu werden.

(3) Zeuginnen und Zeugen sind über ihre Rechte nach Abs. 1 und 2 bei Beginn der ersten Vernehmung zur Sache zu belehren.

(4) Die Tatsachen, auf die einzelne Zeuginnen und Zeugen die Verweigerung ihres

Zeugnisses stützen, sind auf Verlangen glaubhaft zu machen.

§ 20

Vernehmung von Amtsträgern

(1) § 54 der Strafprozessordnung ist anzuwenden.

(2) Die Landesregierung ist verpflichtet, die erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen; § 15 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 gilt entsprechend.

§ 21

Vernehmung der Zeuginnen und Zeugen

(1) Zeuginnen und Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeuginnen und Zeugen zu vernehmen.

(2) Vor der Vernehmung hat der oder die Vorsitzende die Zeuginnen und Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen, ihnen den Gegenstand der Vernehmung zu erläutern und sie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.

(3) Die oder der Vorsitzende vernimmt die Zeuginnen und Zeugen zur Person. Zu Beginn der Vernehmung zur Sache ist den Zeuginnen und Zeugen Gelegenheit zu geben, das, was ihnen von dem Gegenstand ihrer Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang darzulegen.

(4) Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf dem das Wissen der Zeuginnen und Zeugen beruht, kann zunächst die oder der Vorsitzende weitere Fragen stellen. Anschließend können die übrigen Ausschussmitglieder Fragen stellen. Gestaltung und Dauer der Vernehmung werden vom Untersuchungsausschuss möglichst einvernehmlich festgelegt; die Stärke der Fraktionen ist zu berücksichtigen, wobei die Fragerechte von Regierungs- und Oppositionsfraktionen abwechseln sollen.

(5) § 136a der Strafprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 22

Zurückweisung von Fragen an Zeuginnen und Zeugen

(1) Unzulässige Fragen hat die oder der Vorsitzende zurückzuweisen. Zeuginnen und Zeugen können die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auffordern, Fragen zurückzuweisen. Bei Zweifeln darüber, ob eine Frage ungeeignet ist oder nicht zur Sache gehört, entscheidet der Untersuchungsausschuss auf Antrag seiner Mitglieder in nicht öffentlicher Sitzung.

(2) Weist die oder der Vorsitzende oder der Untersuchungsausschuss eine Frage zurück, auf die bereits eine Antwort gegeben worden ist, darf im Bericht des Untersuchungsausschusses auf die Frage und die Antwort nicht Bezug genommen werden.

§ 23

Abschluss der Vernehmung

(1) Den einzelnen Zeuginnen und Zeugen ist das Protokoll über ihre Vernehmung zur Überprüfung und gegebenenfalls Anbringung notwendiger Korrekturen zuzustellen.

(2) Der Untersuchungsausschuss stellt durch Beschluss fest, dass die Vernehmung der jeweiligen Zeuginnen und Zeugen abgeschlossen ist. Die Entscheidung darf erst ergehen, wenn nach Zustellung des Vernehmungsprotokolls an die Zeugin oder den Zeugen zwei Wochen verstrichen sind oder auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet worden ist.

(3) Zeuginnen und Zeugen sind von der oder dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses am Ende ihrer Vernehmung darüber zu belehren, unter welchen Voraussetzungen diese nach Abs. 2 abgeschlossen ist.

§ 24

Grundlose Zeugnisverweigerung

(1) Wird das Zeugnis ohne gesetzlichen Grund verweigert, so kann der Untersuchungsausschuss Zeuginnen und Zeugen die durch ihre Weigerung verursachten Kosten auferlegen und gegen sie ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 Euro festsetzen.

(2) Unter der in Abs. 1 bestimmten Voraussetzung kann die Ermittlungsrichterin oder der Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Fünftels seiner Mitglieder zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anordnen, jedoch nur bis zur Beendigung des Untersuchungsverfahrens und höchstens für sechs Monate.

(3) § 70 Abs. 4 der Strafprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 25

Sachverständige

(1) Auf Sachverständige sind die Vorschriften der §§ 17, 19 bis 23 entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen sind.

(2) Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen erfolgt durch den Untersuchungsausschuss; § 74 der Strafprozessordnung findet keine Anwendung.

(3) Sachverständige haben das Gutachten unparteiisch, vollständig und wahrheitsgemäß zu erstatten. Auf Verlangen des Untersuchungsausschusses ist das Gutachten schriftlich zu erstellen und mündlich näher zu erläutern.

(4) Die Vorschriften des § 76 der Strafprozessordnung über das Gutachtensverweigerungsrecht sind entsprechend anzuwenden.

(5) Erscheinen ordnungsgemäß geladene Sachverständige nicht oder weigern sie sich, ihr Gutachten zu erstatten oder zu erläutern, so kann der Untersuchungsausschuss ihnen die durch ihr Ausbleiben verursachten Kosten auferlegen und gegen sie

ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 Euro festsetzen.

§ 26

Herausgabepflicht

(1) Wer einen Gegenstand, der als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein kann, in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Verlangen des Untersuchungsausschusses vorzulegen und auszuliefern. Diese Pflicht besteht nicht, soweit das Beweismittel Informationen enthält, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist.

(2) Im Falle der Weigerung kann der Untersuchungsausschuss gegen die Person, die den Gewahrsam hat, ein Ordnungsgeld bis zu 10 000 Euro festsetzen. Die Ermittlungsrichterin oder der Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main kann auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Fünftels seiner Mitglieder zur Erzwingung der Herausgabe die Haft anordnen. § 24 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die in Satz 1 bis 3 bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel dürfen gegen Personen, die nach § 19 Abs. 1 und 2 zur Verweigerung des Zeugnisses oder der Auskunft berechtigt sind, nicht verhängt werden.

(3) Werden Gegenstände nach Abs. 1 nicht freiwillig vorgelegt, so entscheidet auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder eines Fünftels seiner Mitglieder die Ermittlungsrichterin oder der Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main über die Beschlagnahme und die Herausgabe an den Untersuchungsausschuss; § 97 der Strafprozessordnung gilt entsprechend. Zur Beschlagnahme der in Abs. 1 bezeichneten Gegenstände kann die Ermittlungsrichterin oder der Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main auch die Durchsuchung anordnen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass der gesuchte Gegenstand sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet. Die §§ 104, 105 Abs. 2 und 3, §§ 106, 107 und 109 der Strafprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 27

Verlesung von Protokollen und Schriftstücken

(1) Die Protokolle über Untersuchungshandlungen von anderen Untersuchungsausschüssen, Gerichten und Behörden sowie Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, sind vor dem Untersuchungsausschuss zu verlesen.

(2) Der Untersuchungsausschuss kann beschließen, von einer Verlesung Abstand zu nehmen, wenn die Protokolle oder Schriftstücke allen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses und der Landesregierung zugänglich gemacht worden sind.

(3) Eine Verlesung der Protokolle und Schriftstücke oder die Bekanntgabe ihres wesentlichen Inhalts in öffentlicher Sitzung findet nicht statt, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 vorliegen.

§ 28

Rechtliches Gehör

(1) Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, ist vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichtes innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen, soweit diese Ausführungen nicht mit ihnen in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind. Ob eine Person durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten beeinträchtigt werden könnte, ist nach Vorlage des Entwurfs des Abschlussberichts durch den Untersuchungsausschuss festzustellen.

(2) Der wesentliche Inhalt der Stellungnahmen ist in dem Abschlussbericht wiederzugeben.

§ 29

Berichterstattung und Abschluss des Untersuchungsverfahrens

(1) Nach Abschluss der Untersuchung erstattet der Untersuchungsausschuss dem Landtag einen schriftlichen Bericht. Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchung wiederzugeben.

(2) Der Untersuchungsausschuss kann für die Berichterstattung im Landtag aus seinen Reihen eine Berichterstatteerin oder einen Berichterstatteer bestimmen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Auf Beschluss des Landtags hat der Untersuchungsausschuss dem Landtag einen Zwischenbericht vorzulegen.

(4) Ist abzusehen, dass der Untersuchungsausschuss seinen Untersuchungsauftrag nicht vor Ende der Wahlperiode erledigen kann, hat er dem Landtag rechtzeitig einen Sachstandsbericht über den bisherigen Gang des Verfahrens sowie über das bisherige Ergebnis der Untersuchungen vorzulegen.

(5) Kommt der Untersuchungsausschuss nicht zu einem einvernehmlichen Bericht, sind Sondervoten in den Bericht aufzunehmen.

(6) Mit Entgegennahme und Erörterung des Abschlussberichts im Landtag ist die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses abgeschlossen.

§ 30

Kosten und Auslagen

(1) Die Kosten des Untersuchungsverfahrens trägt das Land; das gilt auch für die Er-

stattung des Aufwands einer angemessenen Sach- und Personalausstattung der Untersuchungsausschüsse und der Fraktionen.

(2) Zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs wird jeder Fraktion für jeden Monat der Dauer der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses über die ihr nach dem Fraktionsgesetz zustehenden Mittel hinaus eine ergänzende Zuwendung in Höhe des Stellenaufkommens einer Planstelle A14, vermindert um die Vorsorgeprämie, gewährt. Im besonders begründeten Einzelfall kann das Präsidium des Landtags eine abweichende Höhe der Zuwendung beschließen.

(3) Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222). Der Untersuchungsausschuss kann auf Antrag beschließen, dass Gebühren des rechtlichen Beistandes den Zeuginnen und Zeugen erstattet werden.

(4) Die Entschädigung, die Vergütung und die Erstattung der Auslagen setzt die Präsidentin oder der Präsident des Landtags fest.

§ 31

Gerichtliche Zuständigkeiten

(1) Zuständiges Gericht für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, soweit Art. 131, 132 der Verfassung des Landes Hessen sowie § 15 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), und dieses Gesetzes nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Hält das Oberlandesgericht Frankfurt am Main den Einsetzungsbeschluss für verfassungswidrig und kommt es für die Entscheidung auf dessen Gültigkeit an, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Staatsgerichtshofs einzuholen. Satz 1 gilt für die Ermittlungsrichterin oder den Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main entsprechend.

(3) Gegen Entscheidungen der Ermittlungsrichterin oder des Ermittlungsrichters des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main ist die Beschwerde statthaft, über die das Oberlandesgericht Frankfurt am Main entscheidet.

§ 32

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 25. März 2020

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Hessisches Ausführungsgesetz
zum Zensusgesetz 2021*)**

Vom 25. März 2020

§ 1

Zuständigkeit des Hessischen
Statistischen Landesamtes

(1) Das Hessische Statistische Landesamt nimmt als überörtliche Erhebungsstelle die Aufgaben des statistischen Amtes des Landes nach dem Zensusgesetz 2021 vom 26. November 2019 (BGBl. I S.1851) wahr, soweit in § 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Es trifft die organisatorischen und technischen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen einschließlich der Datenträger, des Erhebungsverfahrens und der Termin- und Ablaufplanung.

(3) Das Hessische Statistische Landesamt stellt den Erhebungsstellen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen zentralen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung bereit.

§ 2

Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl

Das Hessische Statistische Landesamt stellt die durch den Zensus mit Stand vom 16. Mai 2021 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest.

§ 3

Einrichtung von Erhebungsstellen

(1) Die örtliche Durchführung von Erhebungen im Rahmen des Zensus 2021 obliegt

1. den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern,
2. im Übrigen den Landkreisen.

Maßgebend ist die vom Hessischen Statistischen Landesamt zum 31. Dezember 2018 festgestellte amtliche Einwohnerzahl.

Die Gemeinden und Landkreise richten Erhebungsstellen nach Maßgabe des § 4 Satz 1 sowie der §§ 6 und 7 Abs. 1 Satz 1 ein.

(2) Die Gemeinden und Landkreise nehmen die ihnen nach Abs. 1 obliegenden Aufgaben als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind die Gemeinden ohne Erhebungsstellen verpflichtet, die Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sind bei den Gemeinden und Landkreisen nach Abs. 1 Satz 1 Stellen nach § 12 Abs. 3 des Hessischen Landesstatistikgesetzes vom 19. Mai 1987 (GVBl. I S. 67), zuletzt ge-

ändert durch Gesetz vom 19. September 2016 (GVBl. S. 158), eingerichtet, so sollen diese die Aufgaben der Erhebungsstellen wahrnehmen.

(3) Die Erhebungsstellen unterstehen unmittelbar

1. dem Gemeindevorstand in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,
2. dem Kreisausschuss in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

§ 4

Leitung der Erhebungsstellen

Für jede Erhebungsstelle sind eine Leitung und deren Stellvertretung zu bestellen. Die Leitung hat die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Erhebungsstelle zu veranlassen, die örtliche Durchführung der Erhebungen zu leiten und übt die Fach- und Dienstaufsicht über das Personal der Erhebungsstelle sowie die Erhebungsbeauftragten gegenüber weisungsbehaftet und im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben auch Verantwortliche im Sinne des Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2).

§ 5

Fachaufsicht

(1) Die Erhebungsstellen unterliegen der Fachaufsicht des Hessischen Statistischen Landesamtes.

(2) Das Hessische Statistische Landesamt kann den Erhebungsstellen allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall erteilen. Weisungen im Einzelfall können nur erteilt werden, wenn die Erhebungsstellen ihre Aufgaben nicht im Einklang mit dem geltenden Recht wahrnehmen oder die allgemeinen Weisungen nicht befolgen. Wenn Erhebungsstellen nicht oder nicht rechtzeitig eingerichtet oder unzureichend ausgestattet sind, kann das Hessische Statistische Landesamt auch den in § 3 Abs. 3 genannten Organen Weisungen erteilen.

§ 6

Trennung der Erhebungsstellen
von anderen Verwaltungsstellen

(1) Die Erhebungsstellen sind für die Dauer der Bearbeitung und Aufbewahrung von Einzelangaben räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen zu trennen, mit eigenem Personal auszustatten

*) FFN 300-51

und gegen den Zutritt unbefugter Personen hinreichend zu schützen. Auskunftspflichtige dürfen lediglich Zutritt zu einem Bereich haben, der räumlich vom abgeschotteten Bereich der Erhebungsstelle getrennt ist.

(2) Zutritt zu den Räumen im abgeschotteten Bereich der Erhebungsstelle dürfen nur die von ihr bestellten Erhebungsbeauftragten, die dort tätigen Personen, die Mitglieder der in § 3 Abs. 3 genannten Organe sowie die für die Fachaufsicht zuständigen Bediensteten des Hessischen Statistischen Landesamtes und der für Angelegenheiten der Statistik zuständigen obersten Landesbehörde haben. Die Mitglieder der in § 3 Abs. 3 genannten Organe dürfen keine statistischen Einzelangaben einsehen. Zutrittsrechte der oder des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und der behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 5 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), sowie der Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden und der Rettungsdienste zur Abwehr einer konkreten Gefahr bleiben unberührt.

(3) Durch organisatorische, personelle und technische Maßnahmen der Datensicherung, die mit dem Hessischen Statistischen Landesamt und dem behördlichen Datenschutzbeauftragten abzustimmen sind, ist zu gewährleisten, dass insbesondere bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen diese von anderen Verwaltungsdaten getrennt sind und nur für den Zweck verwendet werden, für den sie erhoben worden sind.

(4) Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Während der Tätigkeit in der Erhebungsstelle dürfen sie nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden.

(5) Die behördlichen Datenschutzbeauftragten unterstützen die Erhebungsstellen bei der Ausführung dieses Gesetzes. Sie sind frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen einzubinden.

§ 7

Sicherung der Erhebungsunterlagen

(1) Für die Erhebungsstelle ist eine eigene Postanschrift einzurichten. Alle erkennbar für die Erhebungsstelle bestimmten Eingänge sind dieser unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten.

(2) Die Erhebungsbeauftragten haben die Fragebögen mit Einzelangaben sicher aufzubewahren und geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Einzelangaben Unbefugten nicht bekannt werden. Sie haben die ausgefüllten Fragebögen unverzüglich nach Abschluss der Erhebung der Erhebungsstelle auszuhändigen.

(3) Die Erhebungsstellen haben alle Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, sicher aufzubewahren. Sie sind nicht befugt, selbst Auswertungen der erhobenen Daten vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

(4) Die Erhebungsstellen haben innerhalb der festgelegten Fristen nach den Vorgaben des Hessischen Statistischen Landesamtes die ausgefüllten Fragebögen, die Datenträger mit Einzelangaben sowie alle sonstigen Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, zur Abholung durch das Hessische Statistische Landesamt bereitzustellen.

§ 8

Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten

(1) Die Erhebungsstellen haben die für die Durchführung der Erhebungen nach den §§ 9, 11 und 14 des Zensusgesetzes 2021 benötigten Erhebungsbeauftragten auszuwählen und zu bestellen. Im Übrigen obliegen die Auswahl und Bestellung der Erhebungsbeauftragten dem Hessischen Statistischen Landesamt.

(2) Zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte oder Erhebungsbeauftragter ist jede volljährige Person verpflichtet, die Deutsche oder Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und ihren Wohnsitz in Hessen hat. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Erhebungsstellen sollen die Erhebungsbeauftragten für die in Abs. 1 genannten Erhebungen nach den Vorgaben des Hessischen Statistischen Landesamtes schulen.

(4) Die Erhebungsstellen dürfen insbesondere zur Zuweisung von Erledigungszahlen, zur Wahrnehmung von Kontrollfunktionen und zur Berechnung von Aufwandsentschädigungen personenbezogene Daten der Erhebungsbeauftragten speichern und mit nach § 9 erhobenen statistischen Daten verknüpfen. Die Daten sind spätestens bis zum 16. Mai 2025 zu löschen.

§ 9

Durchführung von Erhebungen

(1) Die Erhebungsstellen sind zuständig

1. im Rahmen der Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 9 des Zensusgesetzes 2021 für die Beantwortung von Anfragen durch Auskunftspflichtige,
2. für die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis nach § 11 und die Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen nach § 14 des Zensusgesetzes 2021.

(2) Die Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 2 umfasst insbesondere auch

1. die Einteilung von Erhebungsbezirken sowie die Planung und Koordination des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten,
2. die Unterrichtung der zu Befragenden über die Erhebungen und die Sicherung ihrer Erreichbarkeit,

3. die Beantwortung von Anfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten,
4. die Aufforderung zur Erfüllung der Auskunftspflicht und die Durchsetzung der Auskunftspflicht nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570),
5. die Überprüfung der Erhebungsunterlagen auf Vollständigkeit und Vollständigkeit der Angaben,
6. die Abrechnung der Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten.

(3) Das Hessische Statistische Landesamt führt nach § 22 des Zensusgesetzes 2021 Wiederholungsbefragungen zur Qualitätsbewertung durch.

§ 10

Rechtsschutz

Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen Entscheidungen des Hessischen Statistischen Landesamtes oder der Erhebungsstellen zur Durchführung des Zensus 2021 entfällt ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Anfechtungsklage hat in diesen Fällen keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 und 2 des Bundesstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), ist hinsichtlich der Erfüllung der Auskunftspflichten nach den §§ 23, 25 und 26 des Zensusgesetzes 2021 die Behörde, der die Erhebungsstelle nach § 3 Abs. 3 un-

tersteht, hinsichtlich der Erfüllung der Auskunftspflichten nach § 24 des Zensusgesetzes 2021 das Regierungspräsidium Kassel.

§ 12

Vollstreckung gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts

Anordnungen zur Erteilung von Auskünften für den Zensus 2021 gegenüber Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts können abweichend von § 73 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

§ 13

Kosten

(1) Für die mit der Durchführung dieses Gesetzes verbundenen Mehrbelastungen gewährt das Land den Gemeinden und Landkreisen einen Ausgleich. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zum Ausgleich nach Satz 1, insbesondere die Höhe der Erstattungsbeträge in pauschalierter Form, Abschlagszahlungen und das Ausgleichsverfahren, zu regeln.

(2) Bezüglich der Übermittlung von Melderegisterangaben und Grundsteuerdaten an das Hessische Statistische Landesamt bestehen Auskunftspflichten auf eigene Kosten nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 vom 3. März 2017 (BGBl. I S. 388), geändert durch Gesetz vom 27. November 2018 (BGBl. I S. 2010).

(3) Die Pflicht zur unentgeltlichen Übermittlung von Daten und Auskünften nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Landesstatistikgesetzes bleibt unberührt.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 25. März 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
und Chef der Staatskanzlei
Wintermeyer

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020*)
Vom 24. März 2020**

§ 1

(1) Für die am 1. Mai 2020 im Amt befindlichen Personalvertretungen wird die Amtszeit über den 31. Mai 2020 hinaus verlängert bis zur Wahl einer neuen Personalvertretung, längstens bis zum 31. Mai 2021.

(2) Abs. 1 gilt für alle nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), gewählten örtlichen Personalräte, Gesamt-, Bezirks- und Hauptpersonalräte sowie die entsprechenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen.

(3) Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport wird ermächtigt, den Zeitraum für die Neuwahlen der Personalvertretungen durch Rechtsverordnung festzule-

gen. § 24 Abs. 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Für die Amtszeit der neu gewählten Personalvertretungen gilt § 23 Abs. 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes.

(5) Abweichend von § 34 Abs. 1 und 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes gilt bis zu den Neuwahlen nach Abs. 3, dass Beschlüsse des Personalrats auch wirksam sind, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung der erreichbaren Mitglieder erfolgt sind.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 24. März 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

*) FFN 326-36

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur effektiven Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
Vom 27. März 2020**

Artikel 1*)

Änderung des Hessischen Jagdgesetzes

Das Hessische Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2019 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934)“ durch „14. November 2018 (BGBl. I S. 1850)“ ersetzt.
2. In § 23 wird als neuer Abs. 2a eingefügt:
„(2a) Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Bundesjagdgesetzes ist es zulässig, bei der Bejagung von Schwarzwild Nachtsichttechnik zu nutzen, soweit sie nach § 40 Abs. 3 Satz 4 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166), zulässig ist.“
3. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3.
 - a) Jagdzeiten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3, erster Halbsatz des Bundesjagdgesetzes, in jeweils geltender Fassung, auch abweichend von Bundesrecht,
 - b) Schonzeiten nach § 22 Abs. 1 Satz 3, zweiter Halbsatz und Abs. 3 in jeweils gültiger Fassung, auch abweichend von Bundesrecht,
 - c) Ausnahmen von Schonzeiten nach § 22 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2,“

- b) In Nr. 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nr. 9 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- d) Als neue Nr. 10 wird angefügt:
„10.
 - a) Ausnahmen von den Verboten nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 15 und Nr. 17 bis 18, § 19a Satz 1 und § 20 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes sowie nach § 18 Abs. 3 Satz 2, § 23 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 10 Satz 1 und § 30 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2,
 - b) abweichende Regelungen von den Bestimmungen nach den §§ 22, 24 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 25 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 27 Abs. 4 und Abs. 6, § 28 Abs. 1 und § 30 Abs. 8 Satz 2 bis 5 und
 - c) die Verpflichtung zur Duldung überjagender Hunde für von der zuständigen Behörde festgelegte Gebiete nach § 14d Abs. 2 Satz 1 und Abs. 2a Satz 1 der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594), soweit es zur Wildseuchenbekämpfung und zur effektiven Umsetzung von Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich erscheint.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 27. März 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Hinz

*) Ändert FFN 87-32

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Hessischen
Verwaltungsvollstreckungskostenordnung*)**

Vom 26. März 2020

Aufgrund des § 80 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), verordnet der Minister des Innern und für Sport im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Hessische Verwaltungsvollstreckungskostenordnung vom 9. Dezember 1966 (GVBl. I S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Abs. 1 wird die Angabe „40“ durch „50“ ersetzt.

2. Nach § 1a wird als § 1b eingefügt:

„§ 1b

Gebühr für die Festsetzung eines
Zahlungsplans mit
Vollstreckungsaufschub

(1) Für die Festsetzung eines Zahlungsplans mit Vollstreckungsaufschub nach § 29a Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes wird eine Gebühr von mindestens 16 Euro und höchstens 110 Euro erhoben.

(2) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn

1. der Festsetzung eines Zahlungsplans lediglich die Versendung einer Vollstreckungsankündigung nach § 2 Abs. 2 vorausgegangen ist oder
2. der Gläubiger nach § 29a Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes dem Zahlungsplan widerspricht.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Versendung einer Vollstreckungsankündigung oder, wenn keine Vollstreckungsankündigung versendet wird, sobald

1. der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Vollstre-

ckungsauftrags unternommen hat oder

2. die Vollstreckungsbehörde bei der Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten die Pfändungsverfügung zum Zwecke der Zustellung zur Post gegeben oder der mit der Zustellung Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat.“

b) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Zahlungsfrist“ die Wörter „oder Gestattung einer Tilgung durch Teilleistungen (Ratenzahlungen)“ eingefügt.

4. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „26“ durch „32“ ersetzt.

5. In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „39“ durch „42“ ersetzt.

6. In § 4a Satz 1 wird die Angabe „36“ durch „42“ ersetzt.

7. Nach § 4a wird als § 4b eingefügt:

„§ 4b

Gebühr für die Beantragung der
Zwangsversteigerung und
Zwangsverwaltung

(1) Für die Beantragung der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nach § 58 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes wird eine Gebühr von mindestens 50 Euro und höchstens 250 Euro erhoben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald mit der Prüfung der Beantragung begonnen worden ist.“

8. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „15 Euro und höchstens 100“ durch „17 Euro und höchstens 120“ ersetzt.

9. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „15 Euro und höchstens 250“ durch „17 Euro und höchstens 300“ ersetzt.

10. In § 6a Abs. 1 und § 6b wird jeweils die Angabe „50“ durch „56“ ersetzt.

11. In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „26“ durch „32“ ersetzt.

12. In § 7a Satz 1 wird die Angabe „36“ durch „42“ ersetzt.

13. In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „34“ durch „41“ ersetzt.

14. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „39“ durch „48“ ersetzt.

15. § 11 Abs. 1 Nr. 8 wird die Angabe „30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449)“ durch „11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222)“ ersetzt.

16. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

*) Ändert FFN 304-13

„Anlage 2
(zu § 2 Abs. 3)

Pfändungsgebühren für Pfändungen nach § 2 Abs. 1

Bis zu	500 Euro einschließlich	30	Euro
bis zu	1 000 Euro einschließlich	34	Euro
bis zu	1 500 Euro einschließlich	40	Euro
bis zu	2 000 Euro einschließlich	44	Euro
bis zu	2 500 Euro einschließlich	49	Euro
bis zu	3 000 Euro einschließlich	54	Euro
bis zu	3 500 Euro einschließlich	58	Euro
bis zu	4 000 Euro einschließlich	62	Euro
bis zu	4 500 Euro einschließlich	68	Euro
bis zu	5 000 Euro einschließlich	72	Euro
	von dem Mehrbetrag für jede angefangenen 1 000 Euro	11	Euro.“

17. Die Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3
(zu § 4 Abs. 3)

Verwertungsgebühren für die Versteigerung und andere Verwertung von Gegenständen nach § 4 Abs. 1

Bis zu	500 Euro einschließlich	52	Euro
bis zu	1 000 Euro einschließlich	66	Euro
bis zu	1 500 Euro einschließlich	80	Euro
bis zu	2 000 Euro einschließlich	95	Euro
bis zu	2 500 Euro einschließlich	108	Euro
bis zu	3 000 Euro einschließlich	122	Euro
bis zu	3 500 Euro einschließlich	137	Euro
bis zu	4 000 Euro einschließlich	151	Euro
bis zu	4 500 Euro einschließlich	165	Euro
bis zu	5 000 Euro einschließlich	178	Euro
	von dem Mehrbetrag für jede angefangenen 1 000 Euro	24	Euro.“

Artikel 2

Für Gebühren und Auslagen, die vor Inkrafttreten der Verordnung fällig geworden sind, gilt das bisherige Recht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 17. April 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. März 2020

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes*)
Vom 12. März 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 6 und des § 6 Nr. 1 des Schutzschirmgesetzes vom 14. Mai 2012 (GVBl. S. 128), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2018 (GVBl. S. 59), verordnet der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur
Durchführung des Schutzschirmgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes vom 21. Juni 2012 (GVBl. S. 183) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(SchuSV)“ durch „(Schutzschirmverordnung - SchuSV)“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird nach den Wörtern „Entschuldungshilfen nach“ die Angabe „§ 2 Abs. 2 oder“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Kassenkredite“ die Angabe „nach § 3 Abs. 3 des Schutzschirmgesetzes“ eingefügt.

c) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Voraussetzung für die Ablösung der Investitions- und Kassenkredite nach § 2 Abs. 2 des Schutzschirmgesetzes ist die Genehmigung der Grenzänderung durch das Regierungspräsidium. Beträgt die Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden in Summe

1. höchstens 7 500, wird eine Entschuldungshilfe von in der Regel 450 Euro je Einwohner,
2. mehr als 7 500, wird eine Entschuldungshilfe von in der Regel 350 Euro je Einwohner

gewährt. Die Entschuldungshilfe soll 46 Prozent der Kernhaushaltsschulden der gemeindlichen Haushalte zum 31. Dezember des zweiten vor dem Wirksamwerden der Grenzänderung liegenden Haushaltsjahres nicht überschreiten. In diesem Fall findet Abs. 3 keine Anwendung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. März 2020

Der Hessische Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

*) Ändert FFN 41-41

